

O R T S R E C H T  
der Stadt **Neustadt** in Sachsen



**S a t z u n g**  
**über die Erhebung der Hundesteuer**  
**der Stadt Neustadt in Sachsen**

Die Stadt Neustadt in Sachsen erlässt auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 in Verbindung mit dem Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) §§ 2 und 7 Abs. 2 vom 26. August 2004, geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (Sächs.GVBl.), zuzüglich des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 1. November 2000, geändert am 10. April 2003 folgende Satzung:

## **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Neustadt in Sachsen erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Neustadt in Sachsen. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
  1. American Staffordshire Terrier
  2. Bullterrier
  3. Pitbull Terrier
  4. Staffordshire Bullterrier

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

- (4) Die Vermutung der Gefährlichkeit kann im Einzelfall widerlegt werden. Hierzu ist der Stadt Neustadt in Sachsen eine entsprechende Entscheidung der Kreispolizeibehörde nach § 1 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Inneren zu Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vorzulegen.

### **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder den seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.

Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer einen Hund wenigstens drei Monate gepflegt und untergebracht, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen als gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Haushaltsangehörige gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

### **§ 4 Haltung**

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.

Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag gehaltenen über drei Monate alten Hund.

- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Beendigung der Hundehaltung gemeldet wird.

**§ 6  
Steuersatz**

(1) Die Steuersätze für die Hundehaltung betragen im Kalenderjahr

	<b>Steuerbetrag Stadt Neustadt in Sachsen</b>	<b>Steuerbetrag Ortsteile Berthelsdorf, Krumhermsdorf, Langburkersdorf, Niederottendorf, Oberottendorf Polenz, Rückersdorf und Rugiswalde,</b>
1. Hund	51,00 EUR	41,00 EUR
2. Hund	100,00 EUR	100,00 EUR
3. Hund und weitere Hunde	150,00 EUR	150,00 EUR

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

(3) Werden neben den in § 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweite, dritte oder weitere Hunde im Sinne von Abs. 1.

(4) Hunde, für die die Steuer nach § 9 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(5) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

**§ 7  
Steuersatz für gefährliche Hunde**

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr:

für jeden Hund                      500,00 EUR.

## **§ 8 Steuerbefreiung**

(1) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag für folgende Sachverhalte gewährt :

1. Blindenführhunde;
2. Hunde, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechtes;
3. Diensthunde der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes;
4. Hunde von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind;
5. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern;
6. Hunde von Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist;
7. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnliche Einrichtungen untergebracht sind;
8. Herdengebrauchshunde.

(2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

## **§ 9 Steuerermäßigungen**

(1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für

1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 500 m Luftlinie von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist.
3. Hunde von Mitgliedern des örtlichen Hundesportvereines mit abgelegter Prüfung. Als Nachweis sind die Prüfungsurkunde und der Mitgliedsausweis vorzulegen.

(2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

## **§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde. Sie wird längstens bis zum Ende des Kalenderjahres gewährt und ist danach **neu** zu beantragen.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
  1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind;
  2. der Halter des Hundes in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde;
  3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

## **§ 11 Entrichtung der Hundesteuer**

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt und ist am 1. Juli des Jahres fällig. Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Auf Antrag kann die Hundesteuer in Vierteljahresbeträgen entrichtet werden.

Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf für mehrere Jahre gilt.

- (2) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

## **§ 12 Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach Zuzug unter Nachweis der Rasse, des Geschlechts und des Alters der Stadt anzuzeigen.

Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter der Stadt das Einverständnis, im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes, die Kreispolizeibehörde zu informieren.

- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.  
Versäumt der Hundehalter diese Frist, kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonates erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuer beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

### **§ 13 Steueraufsicht**

- (1) Für jeden angemeldeten steuerpflichtigen Hund wird einmalig eine Hundemarke ausgegeben.  
Geht die Marke verloren oder sind die Angaben nicht mehr leserlich, erhält der Hundehalter eine neue Marke.  
  
Steuerbefreite Hunde erhalten ihre Marke, sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen Hunde, außerhalb seiner Umfriedung mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundemarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe neuer Hundemarken behalten die bisherigen Marken ihre Gültigkeit.
- (4) Bei Verlust der Hundemarke wird für die Ersatzmarke eine Gebühr von 5,00 EUR erhoben.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer
  1. seiner Meldepflicht nach § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Abs. 2 nicht nachkommt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 1.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 15**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Neustadt vom 24. November 2004 und die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hohwald vom 19. September 2001 einschließlich ihrer Änderungen vom 23. September 2003, 26. Oktober 2004 und 12. Dezember 2006 außer Kraft.

Neustadt in Sachsen, den 12. Dezember 2007

Elsner  
Bürgermeister